

Rechtliche Regelungen zu Zuverdienstmöglichkeiten im Überblick

Rechtlicher Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Bezahlung	Dauer	Status
SGB XII § 11 Abs. 3 Satz 4	Maßnahmen zur Aktivierung	Weniger als drei Stunden erwerbsfähig täglich, Sozialhilfebezug	Im Rahmen von Mehraufwand (ca. 1 € - 1,50 € / Std.)	unbegrenzt	Öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis
SGB XII § 11 in Kombination mit § 82	Den individuellen Möglichkeiten angepasster (Teilzeit-)Arbeitsplatz	Weniger als drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich, Sozialhilfebezug	Arbeitsentgelt, unter Berücksichtigung der Einkommensanrechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XII (Freibetrag von 30% des Einkommens, höchstens ½ des Regelsatzes)	unbegrenzt	Geringfügige Beschäftigung
SGB II § 16 d	Arbeitsgelegenheiten als Maßnahmen zur Stabilisierung (mit direktem Beschäftigungsbezug)	Bei mindestens drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich - SGB II Bezug	Im Rahmen von Mehraufwand (ca. 1 € - 1,50 € / Std.)	Lt. Gesetz nur durch Zielsetzung begrenzt, in der Praxis 9-12 Monate	Öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis
SGB II § 16 e in Kombination mit § 11	Den individuellen Möglichkeiten angepasster (Teilzeit-) Arbeitsplatz	Bei mindestens drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich - SGB II Bezug	Arbeitsentgelt, unter Berücksichtigung der Anrechnung des Einkommens nach § 11 SGB II	Lt. Gesetz nur durch Zielsetzung begrenzt, in der Praxis 9-12 Monate	Zivil-rechtliches Arbeitsverhältnis, geringfügige Beschäftigung
SGB XII § 53ff (Eingliederungshilfe)	Ausübung einer angemessenen Tätigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe	Weniger als drei Stunden, keine Ansprüche SGB II, III oder VI	Arbeitsentgelt; unter Berücksichtigung der Anrechnung von Einkommen nach § 82 Abs. 3 SGB XII	Gesetzlich keine Begrenzung	Geringfügige Beschäftigung
SGB IX § 133	Auch zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen	Prognose: mehr als 15 Stunden wöchentlich erwerbsfähig	Arbeitsentgelt	Gesetzlich keine Begrenzung, nur auf Grund der Zielsetzung, Vorbereitung	Geringfügige Beschäftigung
SGB VI § 16 SGB III § 97ff SGB IX § 33 (Ermessen/Prognose)	Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben: berufsvorbereitende bzw. qualifizierende Maßnahmen	Nicht relevant, entscheidend ist die positive Reha-prognose	Mehrbedarf 35% des Regelsatzes bei ALG II (nur bei ALG II Bezug)	Max. 3 Jahre	Maßnahmeteilnehmer/in
SGB VI § 16 SGB III § 97 ff SGB XI § 33) (Ermessen/ Prognose)	Hilfen zur Erlangung und Erhalt eines Arbeitsplatzes	Nicht relevant, entscheidend ist die positive Reha-Prognose	Arbeitsentgelt	Max. 3 Jahre	Geringfügige Beschäftigung